

Schriften zum Strafrecht

---

Band 340

# Täterschaft von Verbänden

Von

Julian Dust



Duncker & Humblot · Berlin

JULIAN DUST

Täterschaft von Verbänden

Schriften zum Strafrecht

Band 340

# Täterschaft von Verbänden

Von  
Julian Dust



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit  
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohstadt  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15717-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55717-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85717-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen der Mitarbeit für die Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht, die von Professorin Dr. Elisa Hoven, Professor Dr. Martin Henssler, Professor Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel und Professor Dr. Thomas Weigend gegründet und von der VolkswagenStiftung gefördert wurde. Herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, der meine Faszination für wirtschaftsstrafrechtliche Fragestellungen geweckt und die Erstellung dieser Arbeit durch wertvolle Unterstützung, aber auch die nötigen Freiräume ermöglicht hat. Herrn Professor Dr. Thomas Weigend danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Bedanken möchte ich mich überdies bei Professor Dr. Klaus Günther, an dessen Lehrstuhl ich während des Referendariats beschäftigt war, und mit dem ich zentrale Thesen zum kommunikativen Begriff der Freiheit diskutieren durfte. Als Ansprechpartner während der Promotionszeit standen mir zudem stets Dr. Markus Rübenstahl sowie Dr. Timon Grau zur Seite, denen ich ebenfalls für die ideelle Förderung danke. Zuletzt danke ich meiner Familie, die mir während des Studiums und der Entstehung dieser Arbeit stets Zuspruch und Rückhalt gegeben hat. Ein besonderer Dank gilt meiner Frau Bianca Steinhilber.

Frankfurt am Main, im April 2019

*Julian Dust*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Problematik: Sind juristische Personen Täter?</b> .....	17
I. Begriff der Verbandstäterschaft .....	17
1. Hintergründe und Diskussionsstand .....	17
2. Lückenhafter Forschungsstand in Bezug auf den Täterbegriff .....	18
3. Grundlegende Zielsetzung der Arbeit .....	18
4. Eingrenzung des Forschungsgegenstandes .....	19
II. Definition von Verbänden und Tätern .....	19
1. Der Verband i.S.v. § 30 Abs. 1 OWiG .....	19
2. Der Täter i.S.v. § 25 Abs. 1 StGB .....	20
III. Die Übertragung auf das Verbandsstrafrecht .....	20
1. Grundlagen einer Verbandstäterschaft – Gang der Untersuchung .....	20
a) Grundlegung durch den Begriff der Strafe .....	20
b) Verbände und Konzerne als Normautoren .....	21
c) Begehen und Unterlassen durch Verbände .....	22
d) Der Unrechtsvorwurf gegenüber Verbänden .....	22
e) Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme .....	23
2. Anwendung auf § 30 OWiG .....	23
3. Anwendung auf das EU-Kartellrecht .....	24
<b>B. Methodik</b> .....	26
I. Problematik .....	26
II. Konstruierbarkeit der Verbandstäterschaft durch Auslegung .....	26
III. Reichweite und Grenzen der Rechtsschöpfung .....	27
1. Die Freiheit des Menschen zur Aufstellung von Normen .....	27
2. Das Demokratieprinzip als Maßstab richtigen Rechts .....	28
3. Die Grammatik der Wirklichkeit als Maßstab demokratischer Gesetzgebung .....	28
4. Auswirkung auf den Begriff der Verbandstäterschaft .....	29
IV. Zwischenergebnis .....	30
<b>C. Verbände als Normadressaten und Normautoren</b> .....	31
I. Funktion und Inhalt der Rechtspersönlichkeit im Individualstrafrecht .....	31
1. Die natürliche Person als Rechtssubjekt und Täter .....	31
2. Inhalt und Funktion der Personeneigenschaft .....	31
a) Wer ist „Wer“ im Strafrecht? .....	31



b) Der „Wer“ als Referenzobjekt	32
3. Bürgerliche Freiheit und Schuldfähigkeit	33
4. Tradiertes Verständnis zum Verhältnis zwischen Bürger und Staat	33
5. Funktion und Folge des klassischen Staats- und Freiheitsbegriffes	34
6. Neueres Verständnis des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat	34
7. Funktion und Folge des neueren Freiheitsbegriffes	35
8. Auswirkungen auf den Straf- und Schuldbegriff	36
a) Die klassische Staats- und Rechtsphilosophie als Ausgangspunkt	36
b) Folgen des gewandelten Freiheitsverständnisses für das Strafrecht	36
c) Kritik an einer Übertragung in das Strafrecht	37
d) Folge: Gradueller Begriff von Freiheit und Verantwortung	37
9. Zwischenergebnis	38
II. Die juristische Person als Täter im Verbandsstrafrecht	38
1. Einführung – Übertragung der Ergebnisse	38
2. Rechtlich geregelte Freiheit und Verantwortung der juristischen Person	39
3. Ausschluss einer Straf- und Schuldfähigkeit der Verbände nach dem Freiheitsbegriff der Aufklärung	40
4. Freiheit und Schuld von juristischen Personen nach neuem Verständnis	41
a) Übertragung des diskurstheoretischen Freiheitsverständnisses in das Verbandsstrafrecht	41
b) Kritik an einer Übertragung in das Verbandsstrafrecht	42
5. Zwischenergebnis	43
III. Die juristische Person als Bußgeldadressat in § 30 OWiG	43
1. Der Rechtsträger als Normadressat	43
2. Die juristische Person als Normautor	44
IV. Die wirtschaftliche Einheit als Täter im EU-Kartellrecht	47
1. Unternehmen und Unternehmensvereinigung als Adressat	47
2. Wirtschaftliche Einheit und wirtschaftliche Betrachtungsweise	48
a) Wirtschaftliche Betrachtungsweise	48
b) Akzo-Nobel-Entscheidung und jüngere Entscheidungspraxis	48
3. Vertikale und horizontale Zurechnung von Rechtsverstößen	49
a) Vertikale Zurechnung	49
b) Horizontale Zurechnung	50
4. Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips	50
a) Die wirtschaftliche Einheit als Normadressat	50
b) Aufgabe des Rechtsträgerprinzips	51
c) Umdenken nach Effizienz Gesichtspunkten	52
5. Vollstreckung und gesamtschuldnerische Haftung	52
6. Analyse und Kritik der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	53
7. Zwischenergebnis	54

<b>D. Tathandlungen von Verbänden</b> .....	55
I. Die Rechtsverletzung durch die Tathandlung .....	55
1. Hintergrund: Das Tatstrafrecht .....	55
2. Die Identität des Täters .....	55
3. Die Handlung als Bezugspunkt der Rechtsverletzung .....	57
4. Begehen durch Unterlassen .....	58
5. Zwischenergebnis .....	59
II. Die Rechtsverletzung durch die juristische Person .....	59
1. Das Verbandsstrafrecht als Tatstrafrecht .....	59
2. Die Identität des Verbandes .....	60
3. Die Handlungsfähigkeit der juristischen Person .....	61
a) Kritik an der Handlungsfähigkeit .....	61
b) Begründung einer Handlungsfähigkeit .....	62
c) Folgen für den Handlungsbegriff .....	62
4. Die Identifikationstheorie .....	63
a) Bedürfnis nach einer Zurechnung von Anknüpfungstaten .....	63
b) Das Konzept der Identifikationstheorie .....	63
c) Kritik der Identifikationstheorie .....	64
5. Begehen durch Unterlassen .....	65
a) Voraussetzungen .....	65
b) Analoge Anwendung der Geschäftsherrenhaftung .....	66
c) Tatherrschaft .....	66
d) Organisations- bzw. Vorverschulden .....	67
6. Zwischenergebnis .....	68
III. Die Anknüpfungstat in § 30 OWiG .....	69
1. Anknüpfungstat in § 30 Abs. 1 OWiG .....	69
a) Handeln „als“ Leitungsperson .....	69
b) Alternative des Pflichtverstoßes, § 30 Abs. 1 Alt. 1 OWiG .....	69
c) Bereicherungsalternative, § 30 Abs. 1 Alt. 2 OWiG .....	70
2. Der Verband als Handelnder i.S.v. §§ 1, 8 ff., 30 Abs. 1 OWiG .....	70
3. Unterlassen der juristischen Person, §§ 30, 130 OWiG .....	71
4. Konzernhaftung gem. §§ 30, 130 OWiG .....	72
5. Zwischenergebnis .....	73
IV. Die Anknüpfungstat im EU-Kartellrecht .....	74
1. Anforderung an die Zuwiderhandlung .....	74
2. Legitimation und Kritik der Zurechnung .....	75
3. Zwischenergebnis .....	75

<b>E. Der Unrechtsvorwurf gegenüber Verbänden</b> .....	77
I. Der Unrechtsbegriff im Individualstrafrecht .....	77
1. Zwischenstand und Problematik .....	77
2. Personaler Unrechtsbegriff des Individualstrafrechts .....	77
a) Objektives Unrechtselement .....	77
b) Subjektives Unrechtselement .....	78
c) Personaler Unrechtsbegriff .....	79
3. Unrechtsbegriff und Zurechnung .....	80
a) Erfüllung des objektiven Tatbestandes .....	80
b) Erfüllung des subjektiven Tatbestandes, Vorsatz und Schuld .....	80
c) Zurechnung bei tatbestandlichem Verhalten .....	81
4. Unrechtsbegriffe und Legitimation der Strafe .....	82
a) Objektives Unrecht und Präventionstheorie .....	82
b) Subjektiver Unrechtsbegriff und Vergeltungslehre .....	83
II. Der Unrechtsbegriff im Verbandsstrafrecht .....	84
1. Personaler Unrechtsbegriff des Verbandsstrafrechts .....	84
a) Objektiver Unrechtsbegriff .....	84
b) Subjektiver Unrechtsbegriff .....	85
c) Personaler Unrechtsbegriff .....	85
2. Zurechnung im Verbandsstrafrecht .....	86
a) Erfüllung des objektiven Tatbestands .....	86
b) Erfüllung des subjektiven Tatbestandes .....	87
aa) Vorsatz und Schuld der juristischen Person .....	87
bb) Das Schuldanalogiemodell und seine Alternativen .....	87
cc) Unanwendbarkeit der Identifikationstheorie auf den Schuldbegriff .....	88
dd) Systemtheoretische Ausfüllung des Schuldbegriffes .....	89
ee) Empirische Grundannahmen über das Kollektiv .....	90
c) Folge: Zurechnung bei tatbestandlichem Verhalten .....	91
3. Bedeutung für die Legitimation der Verbandsstrafe .....	91
a) Präventionstheorien .....	91
b) Vergeltungs- und Vereinigungstheorien .....	91
III. Der Unrechtsbegriff in § 30 OWiG .....	92
1. Anwendung des personalen Unrechtsverständnisses auf § 30 OWiG .....	92
2. Mangelnde subjektive Unrechtsbeschreibung in § 30 OWiG .....	93
IV. Der Unrechtsbegriff im EU-Kartellrecht .....	93
1. Objektiver Unrechtsbegriff des EU-Kartellrechts .....	93
2. Konsequenzen für die Zurechnung und die Legitimation der Sanktion .....	94
V. Zwischenergebnis .....	95

<b>F. Täterschaft und Tatherrschaft</b> .....	96
I. Grundlagen der Tatherrschaftslehre .....	96
1. Hintergrund: Tatherrschaftslehre im Verbandsstrafrecht? .....	96
a) Tatherrschaftslehre als Theorie sozialer Komplexität .....	96
b) Forschungslücke bei der Übertragung der Tatherrschaftslehre .....	96
2. Restriktiver und extensiver Täterbegriff .....	97
a) Extensiver Täterbegriff und Unanwendbarkeit der Tatherrschaftslehre ...	97
b) Restriktives Täterverständnis und Bedürfnis der Tatherrschaftslehre ....	98
3. Dogmatik der Tatherrschaftslehre .....	99
a) Der Täter als Zentralgestalt .....	99
b) Handlungs-, Willens- und Funktionsherrschaft .....	100
c) Unanwendbarkeit auf eigenhändige Delikte und Pflichtdelikte .....	100
d) Die Tatherrschaftslehre als tatbestandsgebundenes Konzept .....	101
e) Anwendung auf den Besonderen Teil des Strafrechts .....	101
4. Kritik an der Tatherrschaftslehre .....	102
5. Normative Konzeption der Tatherrschaftslehre .....	103
a) Normative Interpretation der Tatherrschaftslehre .....	103
b) Kritik und Folgen des normativen Ansatzes .....	104
6. Zwischenergebnis .....	104
II. Übertragung der Tatherrschaftslehre auf das Verbandsstrafrecht .....	105
1. Täterschaft und Beteiligung von juristischen Personen? .....	105
2. Die Fähigkeit von Verbänden zur Tatherrschaft .....	105
a) Mangelnde Tatherrschaft bei objektivem Unrechtsbegriff .....	105
b) Der personale Unrechtsbegriff als Voraussetzung von Tatherrschaft ....	106
c) Folgen für den Begriff der Tatherrschaft im Verbandsstrafrecht .....	106
3. Geltung eines restriktiven Täterbegriffs im Verbandsstrafrecht .....	106
a) Bedeutung des restriktiven Verständnisses im Verbandsstrafrecht .....	106
b) Tendenz eines restriktiven Verständnisses in Entwürfen zur Einführung eines Verbandssanktionenrechts .....	107
c) Rechtsfolge des restriktiven Verständnisses .....	107
4. Abstrakte Anwendung der Tatherrschaftslehre auf das Verbandsstrafrecht ..	108
5. Unübertragbarkeit der tradierten Kriterien .....	108
6. Anwendungsgebiet der normativen Tatherrschaftslehren .....	109
a) Übertragung des Konzepts .....	109
b) Anwendungsbeispiel § 81 Abs. 3a GWB .....	109
III. Anwendung auf § 30 Abs. 1 OWiG .....	110
1. Einheitstätersystem und Unrecht der Beteiligung? .....	110
2. Täterschaft und Tatherrschaft in § 30 OWiG .....	111
IV. Anwendung auf das EU-Kartellrecht .....	111
1. Extensive Formulierung des Täterbegriffs im EU-Kartellrecht .....	111

2. Keine limitierende Funktion durch Kriterien der Tatherrschaft .....	112
<b>G. Zusammenfassung und Ergebnis .....</b>	<b>113</b>
I. Bestätigung der Arbeitshypothese: Der Strafbegriff als Grundlage eines übergreifenden Täterbegriffs .....	113
II. Die Konstruktion einer Täterschaft von Verbänden anhand der Rechtspersönlichkeit .....	113
1. Der Verband als Rechtspersönlichkeit .....	113
2. Der Verband als Normautor in § 30 Abs. 1 OWiG .....	114
3. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im EU-Kartellrecht .....	115
III. Die finale Rechtsverletzung von Verbänden als Voraussetzung der Täterschaft .....	115
1. Begriffliche Entwicklung der Rechtsverletzung von Verbänden .....	115
2. Identifikationstheorie .....	117
3. Begehen durch Unterlassen .....	117
IV. Die Missbilligung der Rechtsverletzung als personales Unrecht des Verbandes .....	117
1. Konstruktion des Unrechtsbegriffes im Verbandsstrafrecht .....	117
2. Entwicklung einer Zurechnungsdogmatik des Verbandsstrafrechts .....	118
3. Darstellung der straftheoretischen Abhängigkeit von Unrecht und Zurechnung im Verbandsstrafrecht .....	119
4. Anwendung auf § 30 OWiG .....	119
5. Anwendung auf das EU-Kartellrecht .....	120
V. Täterschaft von Verbänden als tatbestandliche Herrschaft .....	120
1. Funktionale Übertragung der Tatherrschaftslehre auf das Verbandsstrafrecht .....	120
2. Zurückweisung einer inhaltlichen Übertragung auf das Verbandsstrafrecht .....	120
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>122</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>137</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DAV	Deutscher Anwaltverein
ders.	derselbe
DevisenVO	Devisenverordnung
DevRdsch.	Deutsche Devisen-Rundschau
d. h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGStGB	Einführungsgesetz Strafgesetzbuch
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
Kap.	Kapitel
KartellVO	Kartellverordnung
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KorrBekG	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Strafgesetzbuch (Österreich)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rse.	Rechtssachen
S.	Seite
s.a.	siehe auch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StrafÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	und andere
v.	von
VerbStrG	Verbandsstrafgesetz
VerbStrG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden
vgl.	vergleiche
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer

ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Haftung im Unternehmen





# A. Problematik: Sind juristische Personen Täter?

## I. Begriff der Verbandstäterschaft

### 1. Hintergründe und Diskussionsstand

Die Weltfinanzkrise und zuletzt der Diesel-Abgasskandal haben eine grundlegende Frage wieder neu aufgeworfen: Tragen Unternehmen Verantwortung für die Verursachung von Straftaten oder sind sie gar ebenso wie natürliche Personen Täter von Rechtsverletzungen? Diese Frage beschäftigt die Strafrechtstheorie seit Jahrzehnten.<sup>1</sup> Auch in jüngerer Zeit haben sich Sachverständige damit auseinandergesetzt, ob das geltende Recht um ein Strafrecht für juristische Personen ergänzt werden sollte.<sup>2</sup> Hierbei hat sich ein disparates Meinungsbild abgezeichnet. Gegen eine Einführung wird der Schuldbegriff des geltenden Strafrechts ins Feld geführt.<sup>3</sup> Nur der Mensch sei kraft seines seelisch-geistigen Aktionszentrums zum Verstehen von Normen und damit zu schuldhaftem Handeln fähig. Juristische Personen seien dagegen für Strafe nicht ansprechbar. Dies gelte auch im Ordnungswidrigkeitenrecht, das dem Strafrecht qualitativ entspreche.<sup>4</sup> Nach anderem Verständnis kann der Gesetzgeber juristischen Personen dagegen sehr wohl strafrechtliche Verantwortung zuweisen,<sup>5</sup> was bereits in § 30 OWiG geregelt sei<sup>6</sup>. Die dort geregelte Verantwortung

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *Hafter*, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände, 1903, S. 43 ff.; *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, 1933, S. 32 ff.; *Schmitt*, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, 1958, S. 103 ff.; *Seiler*, Strafrechtliche Maßnahmen als Unrechtsfolgen gegen Personenverbände, 1967, S. 5 ff.; *Pohl-Sichtermann*, Geldbuße gegen Verbände, 1974, S. 2 ff.; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, 1993, S. 13 ff.; v. *Jeger*, Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, 2002, S. 4 ff.

<sup>2</sup> Überblick bei *Schünemann*, StraFo 2018, 317.

<sup>3</sup> BVerfG NJW 1967, 195, 195; *Jescheck*, ZStW 65 (1953), 210; *Greco*, GA 2015, 504, 505; *Schünemann*, in: LK-StGB, Vor § 25 Rn. 23; *ders.*, ZIS 2014, 1, 5; *Weigend*, JICJ 6 (2008), 927, 936 ff.

<sup>4</sup> *Frisch*, in: FS Wolter, S. 349 (354 ff.); *Hirsch*, ZStW 107 (1995), 285 (315); *Achenbach*, NZWiSt 2012, 321 (322 ff.); *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1 (3); *Schmitt-Leonardy*, jM 2014, 257 (258).

<sup>5</sup> *Vogel*, StV 2012, 427; *Kubiciel*, KPKp 2/2014, S. 1 ff.; dazu auch *Dust*, AL 2017, 16.

<sup>6</sup> *Petermann*, Die Bedeutung von Compliance-Maßnahmen, S. 26; *Brender*, Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 93; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, S. 434; *Wegner*, Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen, S. 93; *Kindler*, Das Unternehmen als haftender Täter,

wird als die Kehrseite derjenigen Freiheit verstanden, die juristische Personen in der Rechtsordnung genießen.<sup>7</sup> Sie können Verträge schließen und gesellschaftliche Freiheiten in größerem Maße als natürliche Personen gefährden. Hierfür sollen sie folglich auch Verantwortung tragen.

## 2. Lückenhafter Forschungsstand in Bezug auf den Täterbegriff

Die Diskussion über ein Verbandsstrafrecht kreist mithin um zwei Pole, die ein Strafrecht für juristische Personen entweder vehement ablehnen oder befürworten. Dieser Meinungsstand ist jedoch unbefriedigend. Er hat zu einer isolierten Auseinandersetzung mit den Sanktionsmöglichkeiten des geltenden Rechts geführt.<sup>8</sup> Dieses kennt bereits seit den 1960er Jahren eine Sanktionierung juristischer Personen in § 30 Abs. 1 OWiG. Das europäische Recht regelt in Art. 23 Abs. 1 u. 2 VO (EG) Nr. 1/2003 die Möglichkeit von Geldbußen gegen Unternehmen. In § 81 Abs. 3a GWB werden nunmehr auch Konzerne als Sanktionsadressaten anerkannt.<sup>9</sup> Auch Spezialnormen wie §§ 123 ff. GWB, das Wettbewerbsregistergesetz oder das Netzwerkdurchsuchungsgesetz führen Sanktionen gegen juristische Personen ein. Es stellt sich daher die bisher nur selten behandelte Frage, ob juristische Personen nicht als Täter angesehen werden?<sup>10</sup> Im Folgenden wird diese Frage ausgehend vom Individualstrafrecht und dem dort vorhandenen Täterbegriff positiv beantwortet.

## 3. Grundlegende Zielsetzung der Arbeit

Die nachfolgende Arbeit stützt sich dabei wesentlich auf einen kommunikativen Begriff der Freiheit und arbeitet heraus, dass es sich bei der Vereinbarkeit zwischen Individual- und Verbandstäterschaft um eine graduelle Frage handelt: Je mehr das geltende Strafrecht und seine Grundlagen naturalistisch, d.h. in Bezug auf den Menschen, legitimiert werden, desto geringer sind die Übereinstimmungen mit dem

S. 154 ff.; *Rogall*, in: KK-OWiG, § 30 Rn. 1, 8 ff., 12, 286; *Eidam*, wistra 2003, 448; *Hetzer*, EuZW 2007, 75 (77); *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201 (202).

<sup>7</sup> *Dannecker*, in: Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, S. 17, 53 ff. *Kubiciel*, ZRP 2014, 133, 136; siehe auch *Böse*, ZStW 126 (2014), 132 ff., krit. *Günther*, KritV 98 (2015), S. 360 ff.

<sup>8</sup> Kritisch zum Diskussionsstand auch *Ott*, Recht und Realität der Unternehmenskorporation, S. 254 ff.; *Heine*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 27 f.; *Fischer*, in: Kempf/Lüderssen/Volk, Die Finanzkrise, das Wirtschaftsstrafrecht und die Moral, S. 190 (196); *Lang-Hinrichsen*, in: FS Mayer, S. 49 (49 f.); *Huss*, ZStW 90 (1978), 237 (241); *Rogall*, GA 2015, 260 (260 ff.); *Günther/Prittowitz*, in: FS Hassemer, S. 331 (351); *Engelhart*, NZWiSt 2015, 201 (203); *Hetzer*, wistra 1999, 361 (366).

<sup>9</sup> *Nettesheim*, Verfassungsrecht und Unternehmenshaftung, S. 89 f.

<sup>10</sup> Siehe bereits *Busch*, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 27 ff.; ferner *Haeusermann*, Der Verband als Straftäter und Strafprozeßsubjekt, S. 18 ff.; *L. Eidam*, Der Organisationsgedanke im Strafrecht, S. 244 ff.; *Frisch*, in: FS Wolter, S. 349 ff.; *Kubiciel*, in: FS Wessing, S. 69 ff.

Verbandssanktionenrecht. Begründungen für die Legitimation der Verbandssanktion setzen dann, wie etwa im EU-Kartellrecht, bei einem objektiven Unrechtsbegriff an, der für die Zurechnung von Rechtsverletzungen keinen Schuldbegriff im herkömmlichen Sinne voraussetzt. Wird das geltende Strafrecht dagegen auf einen kommunikativen Begriff der Freiheit zurückgeführt, der die Grundlage von Schuld in der Teilhabe an gesellschaftlicher Normbildung sieht, können auch juristische Personen als schulfähig angesehen werden. Die Schuld hat dann auch im Verbandsstrafrecht eine Strafbegründungsfunktion. Durch diese im Folgenden hergeleiteten Annahmen wird für Theorie und Praxis erstmals aufgezeigt, in welchem Verhältnis die Täterschaft von natürlichen und juristischen Personen steht.

#### 4. Eingrenzung des Forschungsgegenstandes

Die Herausforderung bei dieser Analyse liegt in der integrativen Auseinandersetzung mit zwei Rechtsgebieten, dem Individual- und Verbandsstrafrecht. Die Arbeit will aus diesem Grund keine Rechtsfragen abschließend beantworten, sondern begriffliche Zusammenhänge aufzeigen. Diese Überlegungen dienen der Verwirklichung eines systematisch angeleiteten Wirtschaftsstrafrechts. Der Gesetzgeber arbeitet derzeit an einer grundlegenden Reform des geltenden Sanktionsrechts.<sup>11</sup> Zudem zeigen aktuelle Gesetzesentwürfe, dass juristische Personen auch in entlegeneren Rechtsgebieten zunehmend als Täter von Rechtsverletzungen anerkannt werden. Künftig sollen beispielsweise nicht mehr nur Piloten, sondern Fluggesellschaften als die eigentlichen Verursacher von Verstößen gegen das Nachflugverbot sanktioniert werden können.<sup>12</sup> Vorgenommen wird diese Änderung voraussichtlich nicht mehr in den allgemeinen Sanktionsvorschriften des OWiG, sondern in Sondertatbeständen des Luftrechts. Für eine Überprüfung der Legitimität dieser Vorhaben bedarf es eines Maßstabes.<sup>13</sup> Dieser kann in den Grundstrukturen des geltenden Rechts und damit im Täterbegriff gefunden werden.

## II. Definition von Verbänden und Tätern

### 1. Der Verband i.S.v. § 30 Abs. 1 OWiG

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Herausbildung eines Begriffes der Verbandstäterschaft. Hinsichtlich des Verbandsbegriffes wird an das Verständnis in § 30 Abs. 1 OWiG angeknüpft. Unter Verbänden werden juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften verstanden. Nach herrschender Auffassung fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts in

---

<sup>11</sup> Siehe bereits Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, SPD, 2013, S. 103; vgl. auch BT-Drucks. 18/2187 v. 22.7.2014.

<sup>12</sup> *Dust*, ZRP 2019, 57.

<sup>13</sup> *Kubiciel/Weigend*, KriPoZ 2019, 35, 38.